

In dem Parteiordnungsverfahren
1/2009/P

auf Antrag

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller, Berufungsgegner in dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission und Berufungsführer in dem Verfahren vor der Bundesschiedskommission -

gegen

- Antragsgegner, Berufungsführer in dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission und Berufungsgegner in dem Verfahren vor der Bundesschiedskommission -

Beistand:

Beigelanden in dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

hat die Bundesschiedskommission am 12. Oktober 2009 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks ... vom 13. März 2009 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor der Bundesschiedskommission ist kostenfrei. Dem Antragsgegner sind seine notwendigen Auslagen nicht zu erstatten.

Gründe:

- I.
1.

Der Antragsgegner ist seit 19xx Mitglied der SPD. Er gehört dem Ortsverein ... an. Anders als in der Vergangenheit übt er derzeit keine Ämter der SPD aus. Er ist jedoch Mitglied des Rates der

Stadt ..., Mitglied des Rates der Samtgemeinde ... und – als eines von 8 der SPD angehörenden Mitglieder – Mitglied des Kreistages und des Kreises ...

In den Jahren 2002 und 2007 war es – offenbar im Zusammenhang mit dem Antragsgegner - zu Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 SchiedsO gekommen. Im Jahr 2007 hatte der Antragsteller zu 1.) ferner die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner beantragt, das mit einer Rüge seines Verhaltens endete. Nähere Feststellungen zum Gegenstand der Verfahren und zu den Gründen ihres Abschlusses sind in vorliegendem Schiedsverfahren - soweit ersichtlich - nicht getroffen worden.

2.

Mit einem sich nicht aus den Akten der Bezirksschiedskommission sondern lediglich einer „Handakte“ ergebenden Schreiben vom 27. Juni 2008 beantragte der Antragsteller zu 1.) die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner. Zur Begründung führte er - soweit dies dem Antrag entnommen werden kann - zusammengefasst aus:

a.

Der Antragsgegner habe die Grundsätze innerparteilicher Solidarität sowie die Regeln und Statuten der SPD missachtet Er habe sich „konkreter Verhaltensweisen“ schuldig gemacht, „die gegen die Beschlüsse der SPD und der Kreistagsfraktion“ gerichtet gewesen seien, wie sich dies aus einem - den Akten des Schiedsverfahrens nicht beigelegten - Bericht der X-Zeitung vom 7. März 2008 ergebe.

Soweit sich dies den Akten des Schiedsverfahrens selbst entnehmen lässt ging es dabei darum, dass sich die Fraktion der SPD im Kreistag des Kreises ... offenbar in Abweichung von einer früheren politischen Haltung - in einer Abstimmung vom 5. März 2008 - gegen oder nur unter Modifikation für den Bau einer Brücke aussprach, der Antragsgegner jedoch uneingeschränkt dafür, obwohl seine Fraktion sich, was der Antragsgegner unstreitig unmittelbar vor der Abstimmung des Kreistages erfahren hat, zwei Tage zuvor in seiner Abwesenheit für eine bedingt ablehnende Haltung ausgesprochen hatte. Weder die Beschlüsse der Fraktion noch ihre Vorgeschichte noch die Beschlussfassung des Kreistages sind in diesem Schiedsverfahren genau festgestellt.

b.

Der „entscheidende“ Aspekt, der den Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens

trage, liege indessen „nicht so sehr“ in diesem Verhalten als in dessen Umfeld. Der Antragsgegner habe nämlich in Mails eine schädliche Diskussion ausgelöst.

Hintergrund sind offenbar – Anderes ist in diesem Schiedsverfahren nicht festgestellt – E-Mails des Antragsgegners, die an Mitglieder der Fraktion der SPD im Kreistag des Kreises ... und an mit ihr zusammenarbeitende Mitglieder des Kreistages anderer politischer Gruppierungen versandt wurden und eine Elternbefragung betrafen. Dabei geht es um folgende Inhalte:

In einer Mail vom 4. Juni 2008 schrieb der Antragsgegner dem Vorsitzenden der Fraktion der SPD im Kreistag des Kreises ... unter anderem:

„Natürlich haben wir im Schulbereich keine Zeit für irgendwelche taktischen Spielchen von ehem. Politprofis. Ich werde mich ebenfalls für eine Elternbefragung verwenden. Allerdings stelle ich schon jetzt die Frage, ob wir als Gruppe X nicht eine Zäsur durchführen sollten und uns insbes. vom Kopf her neu aufstellen sollten.“

In einer Mail vom 5. Juni 2008 schrieb der Antragsgegner einem ... unter anderem:

„Die Nichtarbeit unseres Gruppensprechers als Vertreter in der AG Schulbauoptimierung passt nicht zum "rügenden" Vorwurf an ..., weil sie im Sinne der Gruppe einen Antrag zur Elternbefragung in den nächsten Schul-FA einbringen will.“

Der Antragsgegner hat - nachdem er davon erfahren hat, dass diese Mails zu einer Verstimmung Betroffener geführt hatten - seine Bemerkungen den Empfängern gegenüber als "flapsig" bezeichnet und sie mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen.

Näheres zu den sachlichen Hintergründen des Mailverkehrs ist in diesem Schiedsverfahren nicht festgestellt.

c.

Der Antragsgegner habe "Mandatsträgerabgaben" nicht abgeführt.

Tatsächlich schuldete der Antragsgegner - nach der von ihm veranlassten Beendigung automatischer Zahlungen - zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission des Unterbezirks ... einen Betrag von rund 330 €, zum Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission einen Betrag von rund 264 €. Es ist in diesem Schiedsverfahren nicht festgestellt, welche Beträge der Antragsgegner aufgrund welcher Beschlüsse abzuführen gehabt hätte und welche Zahlungen er zu welchen Terminen geleistet hat. Die Rückstände liefen auf, nachdem der Antragsgegner nach einem Wechsel im Vorstand seines Ortsvereins eine Abbuchungsermächtigung widerrief. Allerdings sollen auch Änderungen der Abführungstabellen von Bedeutung gewesen sein.

3.

Die Antragsteller zu 2.) und zu 3.) haben sich dem Antrag auf Ausschluss aus der SPD in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission des Unterbezirks angeschlossen. Seither sind der Antragsteller zu 2.) als solcher, der Antragsteller zu 3.) als beigetretene Gliederung bezeichnet worden.

4.

Die Schiedskommission des Unterbezirks ... hat den Antragsgegner durch Beschluss aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2008 aus der SPD ausgeschlossen. Zur Begründung hat sie sich auf das Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Kreistages des Kreises zur E.-Brücke und auf die Inhalte des Mailverkehrs sowie eine in der mündlichen Verhandlung thematisierte - angebliche - Informationsverweigerung des Antragsgegners zur Anmietung von Ballongasflaschen im vergangenen Wahlkampf, die zu (wiederum nicht näher festgestellten) Unklarheiten in der Abwicklung der Kassengeschäfte geführt haben soll, berufen.

Auf die gegen diese Entscheidung hin eingelegte Berufung des Antragsgegners hat die Bezirksschiedskommission des Bezirks ... nach Beiladung weiterer Institutionen und Personen in einem auf eine mündliche Verhandlung vom 13. März 2009 hin ergangenen und den Antragstellern zu 1.) und zu 2.) am 31. März 2009 zugestellten Beschluss den Beschluss der Schiedskommission des Unterbezirks abgeändert und das Parteiordnungsverfahren eingestellt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen festgestellt, die Schuld des Antragsgegners sei gering.

Dagegen wenden sich der Antragsteller zu 1.) mit einer am 13. April 2009 und der Antragsteller zu 2.) sowie der auf Antragstellerseite Beigetretene - nunmehr als Antragsteller zu 3.) bezeichnet - mit einer am 14. April 2009 eingegangenen Berufung. Sie vertreten im Wesentlichen die Auffassung, der Antragsgegner habe mit seinem Verhalten der SPD nachhaltig geschadet. Er habe sein früheres unsolidarisches Verhalten fortgesetzt und - vor allem - durch die Nichtabführung von Mandatsträgerabgaben die Statuten verletzt. Der Antragsgegner tritt dem im

Wesentlichen mit Einwänden gegen die Zulässigkeit der Berufung entgegen, die auch die Bezirksschiedskommission als nicht gegeben erachtet hat.

II.

A.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks H., die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2009 ergangen ist, ist an sich statthaft und rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Allerdings ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO die Zulässigkeit der Berufung der den Antrag stellenden Gliederung zur Bundesschiedskommission davon abhängig, dass im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 - das sind der Ausschluss aus der Partei, das zeitweilige Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen - erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.

Die Maßnahmen, die in einem Parteiordnungsverfahren getroffen werden können, nennt - zunächst - § 35 Abs. 2 OrgStatut. Neben den in § 26 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO genannten ist dort nur - als mildere Maßnahme - die „Rüge“ bezeichnet. In diesem restriktiven Sinn darf aber § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO erkennbar nicht verstanden werden. Das lässt sich schon dem Wortlaut entnehmen, der nicht von „der“ sondern von „einer“ milderer Sanktion spricht und daher offenbar eine Mehrzahl von Entscheidungsaussprüchen geringeren Gewichts - und größerer Abweichung von der Entscheidung erster Instanz - meint.

Ein anderes Verständnis würde einer den Antrag stellenden Gliederung versagen, sich an die Bundesschiedskommission zu wenden, wenn die Berufungsinstanz entgegen der Vorinstanz eine Verletzung der Statuten, der Grundsätze oder der Ordnung der Partei überhaupt verneint, also zu einer geradezu gegensätzlichen Einschätzung des Verhaltens eines Mitglieds der SPD gelangt. Dagegen würde bei einem solchen Verständnis die Anrufung der Bundesschiedskommission erlaubt, wenn ein Fehlverhalten zwar angenommen, jedoch eine förmliche - wenn auch die mildeste - Sanktion für angemessen erachtet wird. Eine solche Auslegung ergäbe keinen Sinn.

Das wird besonders deutlich, wenn die zweite Instanz in Übereinstimmung mit der ersten zwar eine Verletzung der Statuten, der Grundsätze oder der Ordnung der Partei annimmt, ihre Folgen für die Partei oder die Schuld des Mitglieds jedoch für derart gering erachtet, dass selbst eine

Rüge eine unverhältnismäßig harte Sanktion darstellen würde. Wäre je nach der Wahl des Entscheidungsausspruchs nach § 35 Abs. 1 a oder c SchiedsO die Berufung zur Bundesschiedskommission zulässig oder nicht, hinge die schiedsgerichtliche Kontrolle nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO davon ab, ob die Bezirksschiedskommission eine Rüge als "mildere" Sanktion oder eine "Einstellung" als "noch mildere" für richtig erachtete. Das würde zu einem inkonsequenten und inkonsistenten Rechtsmittelsystem führen und ist nicht gewollt.

Die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks hat mit der Einstellung des Parteiordnungsverfahrens folglich eine "mildere Maßnahme" im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gewählt. Dass sie selbst das anders gesehen hat, ist unerheblich.

B.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ... ist nicht bereits deshalb abzuändern, weil das von ihr gewählte Verfahren Fehler aufweist.

1.

Dass der Ortsverein ... anders als der Ortsverein ... nicht als Antragsteller sondern als "beigetreten" bezeichnet wird, stellt lediglich eine fehlerhafte Bezeichnung der Beteiligten des Parteiordnungsverfahrens dar. Beide Ortsvereine haben - soweit aus den Akten ersichtlich - förmlich in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission des Unterbezirks ... den Ausschluss des Antragsgegners beantragt und sind damit Antragsteller und nicht (lediglich) Beigetrete.

2.

Die "Beiladung" verschiedener Institutionen und Personen durch die Bezirksschiedskommission mag – worauf der Antragsteller zu 1.) zu Recht hinweist - rechtlichen Bedenken begegnen.

Das gilt zunächst und vor allem für die Beiladung des Landrats des Kreises ... Als "Landrat" ist die betroffene Person Träger eines staatlichen und eines kommunalen Amtes. Ihre "Beiladung" - in dieser Funktion- zu einem verbandsinternen schiedsgerichtlichen Verfahren würde daher einen (schweren) rechtlichen Fehler darstellen, weil sie die Staatsfreiheit der verbandsinternen Verhandlungen, Verfahren und Entscheidungen zu beeinträchtigen in der Lage und den Eindruck einer Vermischung von parteilichen und staatlichen Interessen zu fördern geeignet wäre.

Das ist der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ... jedoch der Sache nach gar nicht unterlaufen. Denn die „Beiladung“ des Landrats des Kreises ... kann gar nicht den Landrat als solchen, sondern mit der Bezeichnung als „Landrat“ lediglich den Beruf eines der SPD angehörenden Mitglieds gemeint haben. Beigeladen worden ist folglich nicht der „Landrat“, sondern das Mitglied der SPD als solches, das - wie einen anderen Beruf - den des Landrats des Kreises ausübt.

Vorsitzende einer Schiedskommission können nach § 9 Abs. 3 SchiedsO einzelne Parteimitglieder oder Gliederungen beiladen. Ob sie dies tun, steht folglich in ihrem - sachlichen und willkürfrei zu handhabendem - Ermessen. Weil die Beiladung von einzelnen Mitgliedern oder Gliederungen das Verfahren und sein Ergebnis beeinflussen kann, hat folglich jeder und jede Vorsitzende einer Schiedskommission zu beachten, dass die Beiladungsentscheidung den Grundsätzen der Neutralität und Pluralität genügt. Es wäre folglich rechtlich bedenklich - worauf der Antragsteller zu 1.) zu Recht hinweist -, wenn durch eine Beiladungsentscheidung das Meinungsspektrum der SPD in einem Parteiordnungsverfahren lediglich einseitig repräsentiert würde.

Ob das in dem Berufungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission geschehen ist, bedarf indessen keiner weiteren Aufklärung, weil deren Entscheidung unabhängig von einzelnen Formulierungen im Ergebnis nicht von den Äußerungen der Beigeladenen abhängt.

c.

1.

Ein Mitglied kann aus der SPD - nach Gesetz und innerparteilichem Recht - nur ausgeschlossen werden, wenn es „vorsätzlich“ gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 SchiedsO). Eine solche Maßnahme bedarf konkreter, bewiesener Feststellungen eines nicht zu rechtfertigenden Fehlverhaltens des betroffenen Mitglieds. Daher ist von entscheidender Bedeutung - gerade auch für die rechtsstaatliche Klarheit und Fairness des innerparteilichen schiedsgerichtlichen Verfahrens -, dass Fakten (auch solche, die ein früheres Geschehen betreffen, das die Sanktion beeinflussen soll) geklärt sind, die den innerparteilichen schiedsgerichtlichen Instanzen die Bewertung des Verhaltens des betroffenen Mitglieds erlauben. (Gescheiterte) Versuche, einer „Mediation“ - was immer ihr Sinn sein mag - ersetzen eine solche Klärung nicht.

An einer solchen dokumentierten Klärung fehlt es weitgehend. Das ist indessen unschädlich, weil selbst die Unterstellung des schwerst wiegenden Fehlverhaltens des Antragsgegners seinen Ausschluss aus der Partei nicht rechtfertigt und daher - wenn auch nur im Ergebnis - die Entscheidung der Bezirksschiedskommission Bestand haben muss.

2.

Soweit in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren der Vorwurf erörtert worden ist, der Antragsgegner habe Einzelheiten der Miete von Ballongasflaschen nicht aufgeklärt und dadurch möglicherweise Nachteile für seinen Ortsverein verursacht, ist das für den Antrag auf seinen Ausschluss von vornherein unerheblich.

Gegenstand eines auf den Ausschluss eines Mitglieds der SPD gerichteten Parteiordnungsverfahrens ist allein - wie sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO ergibt - der Vorwurf des Antrags sowie der ihm zugrunde liegende, im Einzelnen konkretisierte Sachverhalt. Darauf muss sich die Prüfung beschränken, ob dem betroffenen Mitglied ein den Ausschluss rechtfertigender schwerer Verstoß gegen die innerparteilichen Regeln vorzuwerfen ist. Das hat seinen Grund nicht allein in formalen Erfordernissen. Vielmehr gebietet es die rechtsstaatliche Klarheit und Fairness des Verfahrens, einem betroffenen Mitglied, das sich gegen die ihm gegenüber erhobenen Anschuldigungen verteidigen darf, konkret und verbindlich umgrenzt darzulegen, was der Grund des Ausschlussverlangens sein und worum gestritten werden soll.

Weder in der Antragschrift noch an einer sonstigen dokumentierten Stelle des Parteiordnungsverfahrens ist indessen verdeutlicht, was in dem Zusammenhang mit der Miete von Ballongasflaschen dem Antragsgegner vorgehalten wird, ob er sie beispielsweise entgegen den Beschlüssen der Partei angemietet hat, ob er dabei durch die Dauer der Miete oder die Vereinbarung des Preises oder ob er durch die fehlende Dokumentation der vertraglichen Grundlagen wirtschaftliche Interessen der Partei missachtet hat. Das schließt es von Rechts wegen aus, die Thematik überhaupt zur Grundlage der Entscheidung in diesem Parteiordnungsverfahren zu machen.

3.

Die Formulierungen des Antragsgegners in den das Thema „Elternbefragung“ betreffenden Mails verletzen die Ordnung der Partei schon an und für sich nicht rechtswidrig.

Für politische Debatten geht die Verfassungsrechtsprechung von der „Vermutung der Freiheit der Rede“ aus. Sie erlaubt im Lichte der Freiheit der Meinungsäußerung auch Einseitigkeiten, Schärfen, Vorläufigkeiten, Irrtümer und Unrichtigkeiten und gestattet „einprägsame

Formulierungen, überzogene Polemik und Schärfen“ (BVerfG NJW 1999, 2358; BGH NJW 1994, 124). In Auseinandersetzungen um den „richtigen Weg“ einer Gesellschaft müssen selbst beunruhigende, schockierende, übertreibende und verletzende Worte grundsätzlich hingenommen werden. Grund dafür ist die konstitutive Funktion der Freiheit der Meinungsäußerung für den demokratischen Prozess.

Inwieweit diese Grundsätze uneingeschränkt auch auf die innerparteiliche Kommunikation übertragen werden müssen, weil es auch dort um die kommunikative Teilhabe an der demokratischen Willensbildung geht, mag dahinstehen. Selbst wenn zu den Inhalten innerparteilicher Solidarität das Gebot gehören sollte, sich ungeachtet der Befugnis zu kritischer, klarer, pointierter und scharfer Auseinandersetzung mit den Haltungen und Stellungnahmen anderer Mitglieder der Partei fair, sachlich, zurückhaltend und ohne Formulierungen zu äußern, die eine persönliche Verletzung enthalten können (Entscheidung der BSK v. 3.4.1998 - 7/1997/P), hat der Antragsgegner es nicht verletzt.

Die Bezeichnung eines politischen Verhaltens als "taktisches Spielchen" oder eines anderen Mitglieds als eines ehemaligen Politprofis mag eine vermeidbare Polemik enthalten. Eine persönliche Herabwürdigung und Missachtung des Geltungsanspruchs, die als geradezu strafrechtlich relevante Beleidigung betrachtet werden kann, liegt darin nicht. Auch der Hinweis, man müsse sich überlegen, sich "vom Kopf her" neu aufzustellen, ist nichts anderes als das möglicherweise sachlich völlig ungerechtfertigte und daher aussichtslose Verlangen, einen bisherigen Träger einer Funktion oder eines Mandats zu ersetzen. Das gehört aber zu den Selbstverständlichkeiten eines innerparteilichen Diskurses und ist keine Frage des Ehrenschatzes. Wären solche Formulierungen wie jene, die die Mails des Antragsgegners enthalten, schon Grund für eine parteiinterne Ordnungsmaßnahme, würde die innerparteiliche Diskussion erstickt und solchen Mitgliedern "das Wort entzogen", die sprachlich nicht gewandt genug sind, eine möglicherweise wesentlich empfindlicher treffende Kritik in weniger scharfen oder auch nur ungeschickten Sätzen zu verkleiden.

Allerdings sind die Mails nicht nur Mitgliedern der SPD sondern - offenbar, die Einzelheiten sind in diesem Schiedsverfahren nicht geklärt worden - auch Dritten zugeleitet worden, nämlich weiteren Mitgliedern der Gruppe, mit der die SPD in den kommunalen Gebietskörperschaften zusammenarbeitet. Hat die Kritik jedoch einen sachlichen Bezug zu den Aufgaben, zu deren Bewältigung Mitglieder der SPD und Dritte vereinbart haben zu kooperieren, so stellt auch dann, wenn die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Freiheit der Meinungsäußerung

parteintern anders als in allgemeinen politischen Konflikten ausgelegt werden sollten, die vergleichsweise milde Form der Einseitigkeit und Übertreibung des Antragsgegners kein unsolidarisches, die Ordnung der SPD verletzendes Verhalten dar.

4.

Das Abstimmungsverhalten des Antragsgegners im Kreistag des Kreises L. ist- auf der Grundlage dessen, was festgestellt worden ist - kein Verstoß gegen die Statuten, die Regeln oder die Ordnung der Partei.

Das folgt zunächst daraus, dass der Antragsgegner insoweit nicht als Mitglied der Partei sondern als Mitglied der von der Partei strikt zu trennenden Fraktion gehandelt hat. Da es keine Vorschrift der Satzung der SPD gibt (und rechtlich auch nicht geben dürfte), die verlangt, dass ein Mitglied in einem von ihm wahrgenommenen Mandat stets den Beschlüssen einer Fraktion (oder der Partei) folgen muss, kommt ein Ausschluss nach dem Gesetz nur in Betracht, wenn das konkrete Verhalten gegen "Grundsätze" oder die "Ordnung" der Partei verstößt und "der Partei dadurch schwerer Schaden" zugefügt wird.

Allerdings muss das Mitglied einer Partei beachten, dass es im politischen Wettbewerb ein Mindestmaß an Geschlossenheit der Partei nicht missachtet. Daher ist ein Parteiausschluss dann möglich, wenn das Erscheinungsbild und die Selbstdarstellung der Partei so schwerwiegend in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten beeinträchtigt werden, dass nur der Parteiausschluss Abhilfe schaffen kann (Ipsen, ParteienG, § 10 Rn 25). Das kommt in Fällen in Betracht, in denen das Mitglied sehr grundsätzlichen programmatischen Äußerungen der Partei fortgesetzt und öffentlich widerspricht und ihre Glaubwürdigkeit oder ihr Ansehen dadurch nachhaltig in Frage stellt oder sich in der Vorbereitung oder im Ablauf politischer Wahlen gegen von der Partei ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber stellt. Nicht jede inhaltliche Divergenz rechtfertigt indessen einen Parteiausschluss. Innerparteiliche Demokratie bedeutet „Pluralität, nicht Konformität der Meinungen (Ipsen, a.a.O., Rn 16), nicht jedes abweichende Abstimmungsverhalten ist von vornherein unsolidarisch, so wenig wünschenswert es ist und so sehr es Bedenken gegen die Integrationskraft aller beteiligten Funktions- und Mandatsträger wecken mag.

Der Antragsteller zu 1.) hat nicht dargelegt, dass es bei dem Beschluss der Fraktion über den Bau der N.-Brücke um ein von den zuständigen Gremien der Partei in einer bestimmten Weise beschiedenes, für die dortigen öffentlichen Verhältnisse programmatisches Vorhaben ging, von

dessen Entscheidung das Ansehen der SPD nicht nur in einzelnen Teilen sondern im gesamten Kreis entscheidend abhing. Dass offenbar unterschiedliche Auffassungen in der SPD nicht nur vereinzelt vertreten wurden, ergibt sich schon aus der Dauer des Konflikts. Er hat ferner nicht dargelegt, dass der Beschluss der Fraktion auf der Grundlage parteiinterner Entscheidungen mit dem Grad an Verbindlichkeit versehen wurde, der rechtlich möglich ist, und dass dem Antragsgegner, dessen ablehnende Haltung dazu offenbar nicht unbekannt war, die Bedeutung der Einhaltung von „Fraktions- und Parteidisziplin“ -hinreichend vor der Entscheidung im Kreistag verdeutlicht wurde. Er hat außerdem nicht dargelegt, welcher "schwere Schaden" der Partei durch die von der Mehrheitsentscheidung der Fraktion abweichende Stimmabgabe des Antragsgegners verursacht wurde, indem - beispielsweise - öffentliche Häme über politische, sachlich nicht zu erklärende Meinungsverschiedenheiten belegt worden wäre, genau darauf gestützte Austritte aus der SPD erfolgt wären oder die SPD Partner der politischen Zusammenarbeit gerade dadurch verloren hätte. Damit genügt der Vorwurf der Antragsteller nicht, die Voraussetzungen einer innerparteilichen Sanktion, geschweige denn eines Parteiausschlusses anzunehmen.

5.

Mit seinem Verzug in der Abführung von Mandatsträgerabgaben hat der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung der SPD verstoßen. Denn nach § 2 Abs. 1 der Finanzordnung – FO – der SPD leisten Inhaber öffentlicher Wahlämter oder Mandate Sonderbeiträge, deren Höhe die entsprechende Gliederung übernimmt. Bei diesen Sonderbeiträgen handelt es sich folglich nicht um mehr oder weniger freiwillige begründete Pflichten (vgl. hierzu Entscheidung der BSK v. 25.4.2003 - 1/2003/P -). Sie hat der Antragsgegner, wie von ihm eingeräumt, bewusst nicht erfüllt.

Einen Parteiausschluss rechtfertigt dies allerdings nach dem Gesetz und der Satzung nur dann, wenn der Partei dadurch „schwerer Schaden“ zugefügt worden ist. Einen Anhaltspunkt für die Schwere des vermögensmäßigen Schadens bildet insoweit § 1 Abs. 5 der Finanzordnung. Danach endet die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate lang trotz mehrfacher und mit einer entsprechenden Rechtsfolgenbelehrung versehenen Aufforderung nicht zahlt. Das gilt zwar nur für Mitgliedsbeiträge, erlaubt jedoch auch für Sonderbeiträge anzunehmen, dass eine Trennung von dem Mitglied nur dann möglich ist, wenn ein mehrmonatiger Zahlungsverzug vorliegt. Davon kann mangels entsprechender Feststellungen nicht ausgegangen werden.

Auch mildere Sanktionen erscheinen – gegenwärtig – nicht geboten. Der Antragsgegner hat

insoweit sein Fehlverhalten erkannt. Er trägt seine Schuld ab und muss sich bewusst sein, dass die zuständigen Gliederungen der Partei bei dessen Fortsetzungen jederzeit erneut – und dann auf der durch diese Entscheidung geklärten Grundlage und aufgrund konkreter Feststellungen – die Beendigung der Mitgliedschaft erreichen können.

6.

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, dass es im Unterbezirk L. unter maßgeblicher Beteiligung des Antragsgegners zu außerordentlich bedauerlichen und die Darstellung der SPD nach außen beeinträchtigenden Konflikten gekommen ist. Solche Konflikte lassen sich indessen nicht von vornherein oder immer mit den Mitteln des Parteiordnungsverfahrens lösen. Sehen Gliederungen der Partei allerdings im Einzelfall keine andere Möglichkeit, das Wohl und Wehe der Partei in ihrem örtlichen Bereich zu verteidigen, als durch den Ausschluss eines Mitglieds, so verlangen Gesetz und Statuten, Fairness und Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens indessen, dass dies auf der Grundlage sorgfältiger und dokumentierter (!) tatsächlicher Feststellungen erfolgt, die – auch im Hinblick auf eine jederzeit mögliche Kontrolle der Entscheidung von Schiedskommissionen durch staatliche Gerichte – auch Außenstehenden nachvollziehbar machen, welches im Rahmen der innerparteilichen Demokratie nicht hinnehmbare erhebliche Fehlverhalten des Mitglieds der Partei einen bestimmten schweren Schaden zugefügt hat, der nur durch einen Ausschluss abgewendet werden kann.

D.

Da die Entscheidung der Bezirksschiedskommission im Ergebnis Bestand hat, also ein Verstoß des Antragsgegners feststeht und lediglich seine Schuld als gering bewertet wird, kommt eine Auslagererstattung nicht in Betracht.

Hannelore Kohl